

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, der Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie, der Soziotherapie-Richtlinie, der Hilfsmittel-Richtlinie, der Heilmittel-Richtlinie, der Krankentransport-Richtlinie und der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie:

COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zum Entlassmanagement sowie zum Genehmigungsverzicht für Krankentransporte

Vom 18. März 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Verzichtbarkeit eines Stellungnahmeverfahrens	4
4.	Bürokratiekostenermittlung	4
5.	Verfahrensablauf.....	5

1. Rechtsgrundlage

Zur Sicherung einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten beschließt der Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) die Richtlinien

- über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V),
- zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 SGB V,
- über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V,
- über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V,
- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V,
- über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V und
- über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V.

Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 der Geschäftsordnung (GO) des G-BA.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zum Entlassmanagement

Anlässlich der COVID-19-Epidemie hat der G-BA mit Beschluss zu Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BANz AT 07.04.2020 B3) sowie mit dem Beschluss zur Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie vom 28. Mai 2020 (BANz AT 12.06.2020 B3) bundesweite Sonderregelungen für Verordnungen durch Krankenhausärztinnen oder Krankenhausärzte im Rahmen des Entlassmanagements getroffen. Diese sehen in Abweichung zu § 39 Absatz 1a Satz 8 f. SGB V eine Verlängerung des Verordnungszeitraums von bis zu 7 auf bis zu 14 Kalendertage für häusliche Krankenpflege, SAPV, Soziotherapie, Hilfs- und Heilmittel sowie die Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor. Die Sonderregelungen zum Entlassmanagement treten nach Artikel 10 Abschnitt I des Grundlagenbeschlusses zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen vom 17. September 2020 (BANz AT 30.09.2020 B2) spätestens am 31. März 2021 außer Kraft.

Rechtsgrundlage für die Sonderregelungen des G-BA zum Entlassmanagement bildet § 1 Absatz 2 Satz 2 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20. April 2020. Demgemäß können abweichend von § 39 Absatz 1a Satz 8 zweiter Halbsatz SGB V vorübergehend Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen ausgestellt werden. Die Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelung ist gekoppelt an die Regelung des § 5 Absatz 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (siehe § 9 Absatz 1

2. Halbsatz der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung), welche bislang ein Außerkrafttreten der Verordnung mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. März 2021, vorsieht. Vor diesem Hintergrund hatte der G-BA seine Sonderregelungen zum Entlassmanagement durch die genannte Außerkrafttretensregelung entsprechend befristet.

Mit dem Entwurf des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes ist bereits absehbar, dass die Regelungen über die Feststellung der epidemischen Lage, insbesondere auch die Regelung des § 5 Absatz 4 Satz 1 Infektionsschutzgesetz und damit die genannte Verordnung, über den 31. März 2021 hinaus weitergelten soll (siehe Artikel 1 Nummer 1. d) aa) des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 4. März 2021, Bundesrat-Drs. 197/21). Bei weiterhin bestehender epidemischer Lage bedarf es in der Versorgung auch der Beibehaltung der Ausnahmeregelungen. Um die Übereinstimmung der Sonderregelungen des G-BA zum Entlassmanagement mit § 1 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung zu gewährleisten, werden die Sonderregelungen des G-BA zum Entlassmanagement nunmehr an die Geltungsdauer ihrer Rechtsgrundlage, der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung, geknüpft. So wird sichergestellt, dass die Sonderregelungen des G-BA zum Entlassmanagement (erst) dann entfallen, sobald deren Rechtsgrundlage in der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung außer Kraft tritt.

Im Übrigen wurden die Formulierungen der Sonderregelungen zum Entlassmanagement inhaltlich geringfügig angepasst: Der nunmehr anstelle des Begriffes „Frist“ gewählte Begriff „Zeitraum“ wird angeglichen an den Wortlaut von § 1 Absatz 2 Satz 2 SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung. Darüber hinaus wird nun die Regelung des bedingten Außerkrafttretens als zweiter Satz in den jeweiligen Richtlinien text aufgenommen. Dies führt zu mehr Klarheit für den Rechtsanwender, indem klargestellt wird, dass die Geltung der Sonderregelung abhängig ist von der Geltungsdauer der höherrangigen Rechtsgrundlage.

Durch das Inkrafttreten am 1. April 2021 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet, sofern auch die Rechtsgrundlage in § 1 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung über den 31. März 2021 ihre Gültigkeit behält.

2.2 Verlängerung der bundesweiten Sonderregelung über den Genehmigungsverzicht für Krankentransporte

Anlässlich der COVID-19-Epidemie hat der G-BA mit dem o.g. Beschluss vom 27. März 2020 (BANz AT 07.04.2020 B3) sowie mit den Verlängerungsbeschlüssen vom 28. Mai 2020 (BANz AT 12.06.2020 B3), 29. Juni 2020 (BANz AT 28.07.2020 B3) und 17. September 2020 (BANz AT 30.09.2020 B2) eine bundesweite Sonderregelung in der KT-RL vorgesehen, wonach die Verordnung von Krankentransporten zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, keiner vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse bedarf (§ 11 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KT-RL). Nach Artikel 10 Abschnitt I des Beschlusses vom 17. September 2020 tritt die Regelung mit Ablauf des Tags außer Kraft, zu dem der Deutsche Bundestag das Bestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes für beendet erklärt und im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. März 2021.

Mit dem Entwurf des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes ist bereits absehbar, dass die Regelungen über die Feststellung der epidemischen Lage in § 5 Absatz 1 bis 5 Infektionsschutzgesetz über den 31. März 2021 hinaus beibehalten werden (siehe Artikel 7 des Gesetzesbeschlusses des

Deutschen Bundestages vom 4. März 2021, Bundesrat-Drs. 197/21) und damit die Möglichkeit einer weitergeltenden Feststellung des Deutschen Bundestages fortbesteht. Bei nach wie vor bestehender epidemischer Lage bedarf es in der Versorgung wiederum der Beibehaltung der Sonderregelung über den Genehmigungsverzicht für entsprechende Krankentransporte. Damit die Sonderregelung entsprechend der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag über den 31. März 2021 hinaus fortgelten kann, wird die genannte Außerkrafttretens-Regelung des G-BA aufgehoben. Eine Änderung des Richtlinientextes ist für die Fortgeltung hingegen nicht erforderlich, da dieser in § 11 Absatz 2 der KT-RL bereits vorsieht, dass die Regelung gilt, wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat. Eine Begrenzung der Geltungsdauer durch eine Datumsangabe ist im Richtlinien text nicht enthalten.

Durch das Inkrafttreten am 1. April 2021 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet.

3. Verzichtbarkeit eines Stellungnahmeverfahrens

3.1 Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zum Entlassmanagement

Auf die Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens im Vorfeld der Beschlussfassung kann ausnahmsweise verzichtet werden. Ein gesetzliches Stellungnahmeverfahren ist „vor der Entscheidung über Richtlinien“ durchzuführen. Inhalt der Beschlussfassung ist hier allein die Anpassung der Sonderregelungen zum Entlassmanagement an die Gesetzesvorgabe. Damit liegt der seltene Ausnahmefall vor, dass der G-BA keinerlei Regelungsspielraum im Hinblick auf den Inhalt der Sonderregelung zum Entlassmanagement hat, mithin bereits keine „Entscheidung“ des G-BA gegeben ist.

3.2 Verlängerung der bundesweiten Sonderregelung über den Genehmigungsverzicht für Krankentransporte

Auf die Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens im Vorfeld der Beschlussfassung kann ebenso verzichtet werden. Die Sonderregelung in § 11 Absatz 2 der KT-RL wird mit dem Beschluss nicht geändert. Sie bleibt nach wie vor geknüpft an die bestehende Feststellung des Deutschen Bundestages über eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Es handelt sich somit um keine inhaltliche Änderung von Richtlinienregelungen, so dass der Beschluss nicht gemäß § 91 Absatz 5 SGB V die Berufsausübung der Ärzte, Psychotherapeuten oder Zahnärzte berührt und auch ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 91 Absatz 5a SGB V nicht erforderlich ist.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. **Verfahrensablauf**

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
28.05.2020	G-BA	Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie einschließlich der Regelung zum Entlassmanagement
17.09.2020	G-BA	Verlängerung und Anpassung der Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie einschließlich der Regelung zur KT-RL
10.02.2021	UA VL	Beratung über die Verlängerung der Sonderregelungen
18.03.2021	G-BA	Beschlussfassung über die Verlängerung bundeseinheitlicher Sonderregelungen mit Befristung bis zum 31.03.2021
29.03.2021		Nichtbeanstandung des BMG
15.04.2021		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.04.2021		Inkrafttreten

Berlin, den 18. März 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken